



Bekanntmachung vom 11. April 2025

Errichtung einer Hochwasserschutzanlage zum Schutz von Pumpwerk PW 5 an der Schussen

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG)

Der Abwasserverband Unteres Schussental beabsichtigt auf Flurstück Nr. 698, Gemarkung Kehlen, Gemeinde Meckenbeuren im Zuge der Neuordnung der Entwässerung im Zulauf zum Pumpwerk Sassen die Errichtung eines Hochwasserschutzdammes und einer Hochwasserschutzmauer an der Schussen zum Schutz des Pumpwerks PW 5.

Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, stehen dem Gewässerausbau gleich, weshalb es sich bei der Errichtung der Hochwasserschutzanlage um eine Umgestaltung handelt, die einen Gewässerausbau gemäß § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) darstellt. Nach § 7 Abs. 1 S. 1 i. V. m. Nr. 13.13 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG bedarf der Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst, einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass bei planmäßiger Ausführung des Vorhabens mit einer Beeinträchtigung von Schutzgütern nicht zu rechnen ist. Bei der überschlägigen Prüfung durch die allgemeine Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien wurde festgestellt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen von dem Vorhaben nicht zu erwarten sind und somit für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Wesentliche Gründe für diese Feststellung sind:

Merkmale des Vorhabens:

Zum Schutz des Pumpwerks vor Hochwasser soll ein 22 m langer Hochwasserschutzdamm und eine 37 m lange Hochwasserschutzmauer errichtet werden. Zum Ausgleich der Rückhalteflächen, die durch die Maßnahme verloren gehen, soll ein Retentionsraum in gleichem Umfang (ca. 200 m³) zwischen der geplanten Hochwasserschutzanlage und der Schussen geschaffen werden.

Standort des Vorhabens:

Der Maßnahmenbereich grenzt an die Schussen und das FFH-Gebiet „Schussenbecken mit Tobelwäldern südlich Blitzenreute“ und das Biotop Nr. 183234354119 „Auenvegetation an Schussen östlich Lochbrücke“ an und liegt im Überschwemmungsgebiet, weshalb die Hochwasserschutzmaßnahme zum Schutz des gesicherten Betriebs des Pumpwerks

erforderlich ist. Weitere ökologische Empfindlichkeiten des Gebietes oder sonstige Gebiete entsprechend Anlage 3 zum UVPG sind nicht ersichtlich.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sind bei planmäßiger Ausführung nicht zu erwarten. Negative Auswirkungen sind nicht erheblich. Nachteilige Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erwarten. Nach Umsetzung der Maßnahme soll die Fläche weiterhin als landwirtschaftliche Grünfläche genutzt werden.

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Friedrichshafen, 11. April 2025
Landratsamt Bodenseekreis